



Tipps zur Steuererklärung 2020 für junge Leute



Was du wissen musst

So einfach waren Steuern noch nie. Auf dem neuen Portal **eSteuern.BS** findest du die Online-Steuererklärung und das elektronische Steuerkonto sowie weitere Online-Services. Um diese Angebote zu nutzen, musst du dich registrieren.



Abgabefrist für die Steuererklärung bis 31. März 2021

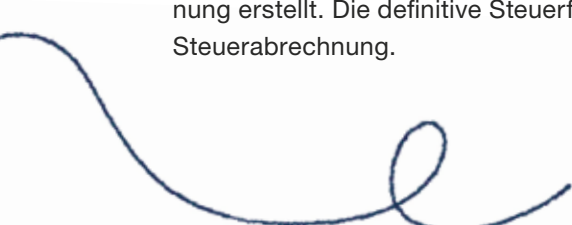
Die Steuererklärung 2020 und die erforderlichen Hilfsformulare und Beilagen sind bis zum 31. März 2021 abzugeben. Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung kann gebührenfrei mit der Fristenkarte bis 30. September 2021 erstreckt werden. Diese liegt der Steuererklärung bei und ist bis 31. März 2021 zurückzusenden. Für eine weitergehende Fristerweiterung oder für ein zweites Erstreckungsgesuch wird eine Gebühr von CHF 40.– erhoben. Eine Fristverlängerung über das Abgabejah hinaus wird nur bei Vorliegen triftiger Gründe und bei Leistung einer angemessenen Vorauszahlung bewilligt.

Zahlung der kantonalen Steuern Fälligkeit am 31. Mai 2021

Die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern der Steuerperiode 2020 werden am 31. Mai 2021 fällig. Dieser Fälligkeitstermin gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung oder der Zustellung der Veranlagungsverfügung. Die geschuldeten Steuern sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung zu zahlen. Eine provisorische Rechnung auf den Fälligkeitstermin wird nicht erstellt. Die definitive Steuerforderung erfolgt auf Grund der Veranlagungsverfügung mit der Steuerabrechnung.

Zahlung der direkten Bundessteuer Fälligkeit am 1. März 2021

Die direkte Bundessteuer der Steuerperiode 2020 wird am 1. März 2021 fällig. Die geschuldete Steuer ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung zu zahlen. Eine provisorische Rechnung auf den Fälligkeitstermin wird auf Grund der letzten definitiven Rechnung erstellt. Die definitive Steuerforderung erfolgt auf Grund der Veranlagungsverfügung mit der Steuerabrechnung.



Wissenswertes für die Steuerzahlung

Zinsen zu Gunsten Vergütungszins

Ein Zinsausgleich zu Gunsten der steuerpflichtigen Person erfolgt für alle vor Fälligkeit geleisteten Zahlungen. Verzinst werden Vorauszahlungen frühestens ab Beginn der Steuerperiode. Die Verzinsung ist nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt. Die aktuellen Vergütungszinssätze zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer sind im Internet unter www.steuerverwaltung.bs.ch veröffentlicht.

Zinsen zu Lasten Belastungszins

Ein Zinsausgleich zu Lasten der steuerpflichtigen Person erfolgt für alle nach Fälligkeit geleisteten Zahlungen. Die aktuellen Belastungszinssätze zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer sind im Internet unter www.steuerverwaltung.bs.ch veröffentlicht.

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen in Form von Akontozahlungen erleichtern die Zahlung der Steuerforderungen und vermeiden die Anrechnung eines Belastungszinses. Der Vergütungszins auf Vorauszahlungen ist zudem steuerfrei. Vorgedruckte Einzahlungsscheine für Akontozahlungen können im Internet unter www.steuerverwaltung.bs.ch oder bei der Steuerverwaltung unter Telefonnummer 061 267 98 05 bestellt werden.

Zahlungsüberschüsse

Überschüsse aus Akontozahlungen (Vorauszahlungen und Teilzahlungen) werden automatisch auf die Steuer der nächsten Steuerperiode übertragen. Verrechnungen oder Umbuchungen von Zahlungsüberschüssen von den kantonalen Steuern auf die direkte Bundessteuer und umgekehrt erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Als Valuta gilt der Eingang des Antrages bei der Steuerverwaltung. Die Verzinsung von Zahlungsüberschüssen richtet sich nach den Regeln über den Zinsausgleich.

Rückerstattungen

Die Rückerstattung von zu viel bezahlten Steuern kann bei einem Betrag von über CHF 100.– mit dem der Veranlagungsverfügung beiliegenden Formular beantragt werden. Beträge unter CHF 100.– werden der nächsten Steuerperiode gutgeschrieben, statt zurückerstattet, ausgenommen bei Beendigung der Steuerpflicht.

Ratenzahlungen

Steuerzahlungen in Raten sind bis Ende des Jahres der Steuerfälligkeit möglich, sofern angemessene Vorauszahlungen geleistet werden.

Fristerstreckungen

Fristerstreckungen für Steuerzahlungen sind möglich. Das erste Gesuch um Verlängerung der Zahlungsfrist ist gebührenfrei, soweit keine Fristerstreckung über das Ende des Jahres der Steuerfälligkeit hinaus verlangt wird. Für jedes weitere Gesuch sowie für Gesuche um Fristerstreckung über das Ende des Jahres der Steuerfälligkeit hinaus wird eine Gebühr von CHF 40.– erhoben.

Beachte, dass die Erstreckung der Abgabefrist für die Steuererklärung den Zeitpunkt der Zahlung deiner Steuern nicht verschiebt. Zahle also immer deine Steuern rechtzeitig bis zum Fälligkeitsdatum. So kannst du vermeiden, dass ein Belastungszins angerechnet wird. Die Zahlung deiner Steuern kannst du dir erleichtern, indem du Vorauszahlungen in Form von Akontozahlungen leistest. Der Vergütungszins auf Vorauszahlungen ist zudem steuerfrei. Vorgedruckte Einzahlungsscheine für Akontozahlungen können online bestellt werden.

